

Von: zeitstaerken.de / newsletter <newsletter=zeitstaerken.de@cmail20.com>
im Auftrag von zeitstaerken.de / newsletter
<newsletter@zeitstaerken.de>
Gesendet: Montag, 27. April 2020 16:18
An: André Hildebrandt
Betreff: 27.04.2020 - Corona-Bonus: Klärung von Zweifelsfragen (u. a. Kug)

Der Newsletter wird nicht korrekt angezeigt? Schauen Sie sich die [Online-Version](#) im Browser an.



Neuigkeiten von zeitstaerken.de

Corona-Bonus: Klärung von Zweifelsfragen (u. a. Kug)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in einem freundlichen und hilfsbereiten Telefongespräch mit dem Bürgerreferat des Bundesfinanzministeriums (BMF) sind die Zweifelsfragen zur Anwendbarkeit des sog. Corona-Bonus im Zusammenhang u. a. mit dem Kurzarbeitergeld (Kug) schnell, pragmatisch und erfreulich geklärt worden. Wir danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieses Bürgerreferats für Ihre Unterstützung.

Die **Aussagen** im **Einzelnen**:

1. Der sog. Corona-Bonus gilt für alle Arbeitnehmer unabhängig davon ob Vollzeit- oder Teilzeitkräfte, Aushilfen oder Auszubildende sowie angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer.
2. Der sog. Corona-Bonus ist **nicht** an eine derzeit aktive Arbeitszeit gekoppelt und wird **nicht** durch das Kurzarbeitergeld (Kug) **ausgeschlossen**. Jeder kann den sog. Corona-Bonus erhalten. Unseres Erachtens sind die Formulierungen im Anwendungserlass ([pdf-Download](#)) also eher missverständlich.
3. Beachtenswert ist ausdrücklich, die **Erfüllung des Zusätzlichkeitserfordernisses**, so dass eine „echte Lohnerhöhung“ beim Arbeitnehmer eintritt.

Die **Quintessenz** ist damit:

Der sog. Corona-Bonus hat zwei streng einzuhaltende Voraussetzungen

- ein bestehendes Dienstverhältnis **und**
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn.

Hinweis

Die FAQ des Bundesfinanzministeriums werden gegebenenfalls um klarstellende Aussagen zum sog. Corona-Bonus in den nächsten Tagen ergänzt.

Steuer- und sozialversicherungsfreier „Corona-Bonus“ vom Arbeitgeber	
© zeitstaerken.de	
Anwendungszeitraum: 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 (BMF-Schreiben vom 9.4.2020, IV C 5 - S 2342/20/10009; R. 3.11 LStR)	
Voraussetzungen	Auszahlungsverbot
<ul style="list-style-type: none"> • alle Arbeitnehmer (auch Vollzeit- / Teilzeitkräfte, Minijobber, angestellte GGf.) • zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (= echte Lohnerhöhung; Beachte: geplante neue gesetzliche Regeln zum Zusätzlichkeitserfordernis) • Auszahlung trotz Kurzarbeitergeld ! 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer in Kug: Weiterzahlung tariflicher Ansprüche • Kug-Deckelung an BMG: tarifliche Arbeitgeberzuschüsse → Umwandlungsverbot in „Corona-Bonus“
Bonushöhe	Pfändung
<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 1.500 € (Arbeitgeberwahlrecht; pro Arbeitsverhältnis) • (Geld-)Zuschüsse und/oder Sachbezüge • Zahlungsalternativen: Einmalbetrag; Staffelnbeträge oder Teilbetrag/-beträge 	<ul style="list-style-type: none"> • pfändungssicher → innerhalb der Grenzen
Behandlung	Andere Lohnbestandteile
<ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG, BMF-Schreiben) • <i>ohne</i> Progressionsvorbehalt • sozialversicherungsfrei (§ 1 Nr. 1 HS 1 SvEV) 	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Auswirkungen, beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> • Bewertungsvergünstigungen • Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten • 44 €-Sachbezugsfreigrenze
	Aufzeichnungspflichten
	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, Lohnkonto

Instagram

Nunmehr können Sie uns und den aktuellen Informationen zu Webinaren und Informationen zum Steuerrecht auch auf Instagram unter „zeitstaerken.de“ folgen.

Ihr Team zeitstaerken.de

StB Jürgen Hegemann / Tim Adrion

ERLEBEN SIE STEUERRECHT

zeitstaerken.PLUS auf
zeitstaerken.de/plus

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.



[Einem Freund weiterempfehlen »](#) [Newsletter mit sofortiger Wirkung abbestellen »](#)

zeitstaerken.de
Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH
& Co. KG
Reutener Str. 19
79279 Vörstetten

Tel.: +49 7666 944 638-0
Fax: +49 7666 944 638-19
sekretariat@zeitstaerken.de
www.zeitstaerken.de